

8. Hat der Käufer, der den Kaufpreis auf Verlangen des Verkäufers an dessen Bank mit dem Auftrag überwiesen hat, den Betrag an den Verkäufer gegen Duplikatfrachtbrief auszufolgen, es zu vertreten, daß die Bank diesem die irrige Auskunft gibt, das Geld sei nicht eingegangen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1922 i. S. W. (Befl.) w. R. i. d. e. Landesprodukten-Handelsgesellschaft (R.L.). VI 730/21.

I. Landgericht Aachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte kaufte am 17. Juli 1919 von der Klägerin 5000 kg Kartoffelmehl für 450 M die 100 kg. Klägerin brachte die Ware

am 22. August 1919 auf den Weg, rief sie aber wieder zurück und erklärte nach Beobachtung der Vorschriften des § 326 BGB. den Rücktritt vom Vertrag, weil die Beklagte nicht, wie vereinbart, ein unwiderrufliches Akkreditiv in Höhe der Kaufsumme beim Sch. 'schen Bankverein in A. gestellt habe. Sie hat die Beklagte auf Zahlung der Versendungskosten verklagt. Die Beklagte hat die Klage bestritten und widerklagend Schadensersatz verlangt. Sie behauptet, es sei nur bedungen gewesen, daß sie den Kaufpreis nach Abgang der Ware an die genannte Bank überweise, die ihn der Klägerin gegen Duplikatfrachtbrief ausliefern werde; Beklagte habe den Betrag bereits am 20. August 1919 an Sch. überweisen lassen; wegen des unberechtigten Rücktritts der Klägerin habe sie sich zu weit höherem Preis eindecken müssen.

Das Landgericht, Kammer für Handelsfachen, hat die Klage abgewiesen und die Klägerin gemäß der Widerklage verurteilt. Das Oberlandesgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt folgendes aus:

Dahin stehen könne, ob vereinbart war, daß die Beklagte ein unwiderrufliches Akkreditiv bei Sch. vor der Lieferung zu stellen hätte, wie die Klägerin behauptet, oder ob die Beklagte, wie ihr Bestätigungsschreiben vom 17. Juli 1919 laute, nur verpflichtet war, den Betrag nach Abgang der Ware an Sch. zu überweisen, der ihn dann an die Klägerin gegen Duplikatfrachtbrief ausliefern sollte. Die Beklagte sei nicht einmal der von ihr behaupteten Verpflichtung nachgekommen. Die Klägerin habe die Ware am 22. August 1919 abgesandt und dies der Beklagten mitgeteilt, die daraufhin den Kaufpreis an Sch. zu überweisen hatte. Das sei aber nicht in ordnungsmäßiger Weise bewirkt worden. Denn Sch. habe der Klägerin auf wiederholte Anfragen bis zum 27. August 1919 mitgeteilt, daß kein Akkreditiv gestellt sei. Erst am 5. September 1919 habe ihr Sch. den Eingang des Restes von 17500 M (5000 M waren rechtzeitig angekommen) angezeigt. Der Beweisanspruch der Beklagten, daß sie bereits am 20. August 1919 durch ihre Bank den Rest in einem Scheck unter Beifügung eines Begleitschreibens über seine Verwendung überwiesen habe, sei unerheblich. Denn die Beklagte habe es zu vertreten, wenn die Klägerin vom Eingang des Geldes nicht rechtzeitig unterrichtet wurde. Da sie sich verpflichtet hatte, die Kaufsumme durch Sch. zu überweisen, der sie gegen Duplikatfrachtbrief an die Klägerin gelangen lassen sollte, habe sie sich dieser Bank zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeit bedient. Sie allein sei durch diesen Auftrag mit der Bank in ein Vertragsverhältnis getreten, auf Grund dessen letztere verpflichtet war, die Klägerin vom Eingang des Geldes zu benach-

richtigen. Habe die Bank das nicht getan, so gehe es zu Lasten der Beklagten. Hieran werde auch dadurch nichts geändert, daß Sch. der Bankier der Klägerin war. Diese habe über den überwiesenen Betrag erst verfügen können, nachdem sie der Bank den abgestempelten Duplikatfrachtbrief ausgehändigt hatte, und erst in diesem Zeitpunkt seien zwischen ihr und der Bank hinsichtlich des vorliegenden Geschäfts rechtliche Beziehungen entstanden.

Die Annahme des Berufungsgerichts ist bedenkenfrei, daß nach dem Inhalt des unterstellten Vertrags die Beklagte das Versehen bei Sch. zu vertreten habe, das darin bestanden haben soll, daß der von der Bank der Beklagten ihm übersandte Scheck und das Begleitschreiben an verschiedene Abteilungen geleitet worden seien, wo man nicht gewußt habe, was damit anzufangen sei.

Das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 17. Juli 1919 enthält über die Zahlung nachstehende Erklärung: „Wir bitten Sie uns zu benachrichtigen, wann die Ware abgeht, und werden wir Ihnen dann den Betrag von M 22500 durch die Firma C. G. & Co. in A. an den N. Sch.'schen Bankverein überweisen, der Ihnen denselben gegen Duplikatfrachtbrief ausliefern wird.“

Nach der ständigen, die Auffassung der Handelskreise wiedergebenden Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Käufer, der ein Akkreditiv bei der Bank des Verkäufers zu dessen Gunsten gegen Duplikatfrachtbrief stellt, dafür zu sorgen, daß das Akkreditiv rechtzeitig gestellt wird, was erst geschehen ist, wenn die Bank den Verkäufer benachrichtigt, daß das Geld eingegangen sei und zu seiner Verfügung stehe. Versehen der Bank hierbei hat der Akkreditierende zu vertreten, auch wenn er das Akkreditiv auf Verlangen des Käufers bei dessen Bank gestellt hat (RGZ. Bb. 102 S. 155; 103 S. 376; JW. 21 S. 312; VI 277/21; VI 408/21; VI 439/21; VI 522/21).

Die Bedingung der Akkreditivstellung bei der Bank des Verkäufers, die u. U. für den in der Wahl der Bank unfreien Käufer gefährlich werden kann, verfolgt den Zweck, dem Verkäufer mit der Absendung der Ware die Barzahlung zu sichern. Wie in so manchen andern neuzeitlichen Geschäftsbedingungen prägt sich darin die wirtschaftliche Übermacht aus, die der Verkäufer gegen den Käufer gewonnen hat.

Die gleichen Grundsätze greifen bei der freiwilligen Verkaufsbedingung „Blatz, die vielfach in der abgekürzten Form „Banküberweisung gegen Duplikatfrachtbrief“ im gleichen Sinne wie „Akkreditiv gegen Duplikatfrachtbrief“ und wahlweise mit dieser Klausel gebraucht wird.

Mögen Akkreditiv und Überweisung rechtlich verschiedene Begriffe sein, und Überweisung für sich allein regelmäßig nur den tatsächlichen Zahlungsvorgang bedeuten, der zwischen dem Überweisenden und der Empfangsbank keine rechtlichen Beziehungen schafft, so entsteht doch

dadurch, daß der Käufer den Kaufpreis an die Bank des Verkäufers mit der Auflage überweist, ihn dem Verkäufer gegen Duplikatfrachtbrief auszufolgen, zwischen dem Käufer und der Bank ein Auftragsverhältnis, kraft dessen die Bank den Betrag dem Verkäufer nur gegen Aus-händigung des Duplikatfrachtbriefs zahlen oder gutschreiben soll. Der Auftrag umfaßt nach der Natur der Sache auch die seine Ausführung vorbereitenden Handlungen, insbesondere, was hier in Betracht kommt, die Pflicht der Bank, dem Verkäufer keine falschen Angaben über den Eingang des überwiesenen Geldes zu machen. Im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist die Bank, als mit der Zahlung beauftragt, Erfüllungsgehilfin des Käufers, und dieser hat für ihr Versehen in Ausführung des Auftrags einzustehen. Ebensowenig wie ein Dritter, der mit der Bank in keiner Verbindung stand, durch die Tatsache allein, daß die Überweisung zu seinen Gunsten erfolgte, in ein Vertragsverhältnis mit der Bank getreten wäre, ist dies bei dem Verkäufer der Fall, wenn er auch im übrigen mit der Bank Geschäfte gemacht und die Überweisung an sie gefordert hatte.

Hiernach hat die Beklagte den angeblichen Irrtum des Sch. fichen Bankvereins zu vertreten und die Klägerin war zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.